Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 4. Dezember 2025

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Neubau Helikopter Hangar Skyport AG

361.21-LSZB/53 / nua

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gegenstand, Beschrieb und Begründung

Am 23. Juli 2025 reichte die Trachsel Zeltner Architekten AG (Projektverfasserin) mit dem Einverständnis der Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Neubau eines provisorischen Helikopter Hangars der Firma Skyport AG (Bauherrin) ein.

Die Firma Centaurium Aviation MRO AG repariert, unterhält und baut Helikopter, Flugzeuge und weitere Fluggeräte am Flughafen Bern-Belp. Für den Betrieb benötigt sie mehr Platz. Um diesem Bedürfnis nachzukommen, wird der Bau des nicht mehr in Betrieb stehenden «Propellerstübli» abgerissen, und die gewonnene Fläche wird neu von der Centaurium Aviation MRO AG genutzt.

Der Abbruch ist nicht Bestandteil des Plangenehmigungsgesuchs. Dieses beinhaltet die Umnutzung der Grundfläche mit der Aufstellung eines Zeltbaus. Dieses wird auf der bestehenden asphaltierten Fläche erstellt. Das Zelt dient als gedeckter Lagerplatz für flugtüchtige Helikopter. Es soll maximal während drei Jahren stehen.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuchsdossier beinhaltet folgende Unterlagen:
- Projektbeschrieb, Trachsel Zeltner Architekten AG, 22. Juli 2025;
- Einverständniserklärung Flughafen Bern AG, 22. Juli 2025;
- Situationsplan 1:1000, Plan Nr. 1364.00_32.1.1, 21. Juli 2025;
- Grundriss 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.2.1, 21. Juli 2025;
- Schnitt A 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.3.1, 21. Juli 2025;
- Ansichten Nord- und Südwest 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.4.1, 21. Juli 2025;
- Formular 1.0 Baugesuch, 22. Juli 2025;
- Formular 3.0 Entwässerung von Grundstücken, 22. Juli 2025;
- Formular 4.1 Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe, 22. Juli 2025;
- Flughafen Bern – Safety Assessment V1.4, undatiert;
- Öffentliche Urkunde betr. Errichtung Unterbaurecht, 26. Februar 2019.

1.3 Standort

Flughafen Bern-Belp, Terminal Nord, Parzelle/Unterbaurecht Nr. 3223.

1.4 Eigentum

Die Skyport AG (Bauherrschaft) ist Begünstigte des Unterbaurechts.

1.5 Koordination von Bau und Flugbetrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Entsprechend hat die Gesuchstellerin keine Änderung des Betriebsreglements beantragt.

1.6 Anhörung und Stellungnahmen

Am 29. Juli 2025 hörte das BAZL das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern (AöV) und die Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI) zum Vorhaben an.

Am 13. August 2025 übermittelte die Projektverfasserin dem BAZL die von der Gemeinde Belp ausgestellte Bewilligung vom 8. April 2025 für den Abbruch des Propellerstüblis.

Die Sektion Schutzmassnahmen (SISE) nahm mit E-Mail vom 21. August 2025 Stellung zum Vorhaben.

Das AöV nahm am 17. September 2025 Stellung zum Vorhaben. Die Stellungnahme enthält die Beurteilung folgender Fachstellen:
– Gebäudeversicherung Bern (GVB) vom 15. September 2025;
– Gemeinde Belp, Baukommission vom 5. September 2025.

Das BAZL übermittelte das Gesuch und die kantonale Stellungnahme ans Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit der Frage, ob das Vorhaben umweltrechtlich als Bagatellfall behandelt werden könne. Mit E-Mail vom 25. September 2025 stimmte das BAFU zu und erklärte, auf eine Beurteilung zu verzichten.

1.7 Projektänderung

Mit E-Mail vom 22. August 2025 fragte die Projektverfasserin das BAZL an, ob das geplante Zelt mit einer Grösse von 30x15 m anstelle von 30x10 m erstellt werden könne. Am 27. August 2025 verlangte das BAZL von der Projektverfasserin entsprechend überarbeitete Unterlagen.

Am 22. September 2025 teilte die Projektverfasserin dem BAZL mit, das Hangarzelt solle nun eine Dimension von 30x14 m aufweisen. Sie übermittelte auch die folgenden angepassten Gesuchsunterlagen:

- Einverständniserklärung Flughafen Bern AG, 19. September 2025;
- Situationsplan 1:1000, Plan Nr. 1364.00_32.1.1, 15. September 2025;
- Grundriss 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.2.1, 15. September 2025;
- Schnitt A 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.3.1, 15. September 2025;
- Ansichten Nord- und Südwest 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.4.1, 15. September 2025.

Am 2. Oktober 2025 fragte das BAZL das AöV an, ob die kantonale Stellungnahme vom 17. September 2025 auch für das geänderte Projekt gelte, oder es das geänderte Vorhaben neu beurteilen wolle.

Ebenfalls am 2. Oktober 2025 schloss die Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) des BAZL seine luftfahrtspezifische Prüfung ab.

Am 6. Oktober 2025 teilte das AöV dem BAZL mit, seine Stellungnahme gelte auch für das geänderte Projekt.

Am 15. Oktober 2025 übermittelte das BAZL der Gesuchstellerin die eingeholten Stellungnahmen zur Prüfung. Mit E-Mail vom 15. Oktober 2025 teilte die Gesuchstellerin mit, sie sei mit den Stellungnahmen einverstanden.

Am 30. Oktober 2025 forderte das BAZL die Projektverfasserin auf, die angepassten Projektpläne in Papierform einzureichen. Am 6. November 2025 stellte die Projektverfasserin dem BAZL die nochmals aktualisierten Unterlagen zu:
- Grundriss 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.2.1, 6. November 2025;
- Schnitt A 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.3.1, 6. November 2025;
- Ansichten Nord- und Südwest 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.4.1, 6. November 2025.

Damit konnte das Instruktionsverfahren geschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen […] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27*a*–27*f*. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 Verfahren

Nach Art. 37*i* LFG kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Alternativ für Vorhaben, die das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Ebenso anwendbar ist das vereinfachte Verfahren für Flugplatzanlagen, die nach spätestens drei Jahren wieder entfernt werden.

Das Vorhaben ist einerseits örtlich begrenzt, und es sind keine direkt Betroffenen auszumachen. Zudem wird das äussere Erscheinungsbild der Flughafenanlage nicht wesentlich verändert, und das Projekt wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem soll das Hangarzelt als Provisorium für längstens drei Jahre

erstellt werden. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

Das Vorhaben betrifft das Aufstellen eines Hangarzelts auf bereits befestigtem Boden für eine begrenzte Zeit; es fällt somit unter Ziffer 1.1 lit. d. des Anhangs zur Vereinbarung zwischen dem BAFU und dem BAZL über die Zusammenarbeit und gegenseitige Information (Bagatellfallregelung). Das BAFU hat demgemäss auf eine Beurteilung verzichtet.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27*d* Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 37 Abs. 4 LFG und Art. 27*d* Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt

Beim Vorhaben handelt es sich um das Aufstellen eines Hangarzelts anschliessend an die bestehenden Hangarbauten im Terminal Nord, innerhalb des Flugplatzperimeters. Das Vorhaben steht mit den Festlegungen des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 im Einklang.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Das hier zu beurteilende Bauvorhaben wurde im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, geprüft. Das BAZL kommt in der Prüfung vom 2. Oktober 2025 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der formulierten Auflagen aus luftfahrtspezifischer Sicht bewilligt werden kann.

Die luftfahrtspezifische Prüfung SIAP/SISE vom 2. Oktober 2025 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

Die Sektion SISE des BAZL nimmt in ihrer Stellungnahme vom 21. August 2025 zur Kenntnis, dass die Baufläche während den Arbeiten zu «landside» geschlagen und ein den Vorschriften entsprechender temporärer Zaun errichtet wird. Aus Sicht AVSEC/NASP [Aviation Security/Nationales Sicherheitsprogramm] seien die Bedingungen erfüllt. Zusätzliche Auflagen sind somit nicht nötig.

2.6 Abfallentsorgung, Grundwasserschutz, Abwasser, Industrie und Gewerbe

Das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) verweist in seinem Fachbericht zuhanden des AöV auf das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA Januar 2023), welches zu beachten sei.

Das AWA hält weiter fest:
Auf Flächen, deren Regenabwasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,

dürften keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürften keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürften keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

Das AWA formuliert weiter folgende Hinweise:

3) Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen seien durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) nicht überprüft worden. Diese seien nach der Schweizer Norm SN 592000 (VSA/suissetec) auszuführen. Die Vorgaben des GEP seien zu berücksichtigen.
4) Gemäss den Gesuchsunterlagen fielen keine gewerblich/industriellen Abwässer an und es würden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder verwendet. Die Ableitung derartiger Abwässer und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seien somit nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.
   Die vorliegende Stellungnahme berechtige nicht zur Ableitung von gewerblich/industriellen Abwässern. Sofern solche Abwässer anfallen, müsse beim AWA eine besondere Bewilligung eingeholt werden.
5) Gemäss den Gesuchsunterlagen sei vorgesehen, im temporär für drei Jahre aufgestellten Zelt ausschliesslich fahrtüchtige [recte: flugtüchtige] Helikopter zu lagern. Es würden somit keine Arbeiten an diesen Helikoptern vorgenommen.

Diese Beurteilung wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Soweit sich daraus konkrete Auflagen ergeben, nimmt sie das UVEK ins Dispositiv auf.

2.7 Immissionsschutz

Die Fachstelle Immissionsschutz des Amts für Umwelt und Energie (AUE) stimmt den vorliegenden Projektunterlagen zu und hat keine Bemerkungen.

2.8 Kantonsstrasse, Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege, Wasserbau und Naturgefahren (Wasserprozesse)

Die Fachstellen des Oberingenieurkrieses II des kantonalen Tiefbauamtes stimmen den vorliegenden Projektunterlagen zu und haben keine Bemerkungen.

2.9 Brandschutz

Die GVB hat das Vorhaben in Bezug auf den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz geprüft und das Ergebnis in ihrem Fachbericht vom 15. September 2025 festgehalten. Die darin formulierten Auflagen sind zweckmässig und unbestritten und demzufolge einzuhalten. Der Fachbericht GVB wird als Beilage 2 in die Verfügung übernommen.

2.10 Gemeinde Belp

Die Baukommission Belp hat das Vorhaben geprüft und das Ergebnis in ihrem Amtsbericht vom 5. September 2025 festgehalten. Die darin formulierten Auflagen sind zweckmässig und unbestritten und demzufolge einzuhalten. Der Amtsbericht der Gemeinde Belp wird als Beilage 3 in die Verfügung übernommen.

2.11 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der beiden kantonalen Fachstellen eine Gebühr von CHF 600.– (AWA CHF 240.– und AöV CHF 360.–). Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird so in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die GVB und die Gemeinde Belp erheben ihre Gebühren direkt bei der Bauherrschaft.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im

Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Der Projektverfasserin, dem BAFU, dem AöV und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Vorhaben

Die Plangenehmigung für das Aufstellen eines temporären Zelthangars gemäss Gesuch der Flughafen Bern AG vom 23. Juli bzw. 22. September 2025 wird erteilt.

1.1 Massgebende Unterlagen

- Projektbeschrieb, Trachsel Zeltner Architekten AG, 22. Juli 2025;
- Einverständniserklärung Flughafen Bern AG, 19. September 2025;
- Situationsplan 1:1000, Plan Nr. 1364.00_32.1.1, 15. September 2025;
- Grundriss 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.2.1, 6. November 2025;
- Schnitt A 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.3.1, 6. November 2025;
- Ansichten Nord- und Südwest 1:200, Plan Nr. 1364.00_32.4.1, 6. November 2025;
- Formular 1.0 Baugesuch, 22. Juli 2025;
- Formular 3.0 Entwässerung von Grundstücken, 22. Juli 2025;
- Formular 4.1 Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe, 22. Juli 2025;
- Flughafen Bern – Safety Assessment V1.4, undatiert;
- Öffentliche Urkunde betr. Errichtung Unterbaurecht, 26. Februar 2019.

1.2 Standort

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzelle/Unterbaurecht-Nr. 3223.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

2.1.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 2. Oktober 2025 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3 Gewässerschutz

2.3.1 Das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (AWA Januar 2023) ist zu beachten.

2.3.2 Auf Flächen, deren Regenwasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden. Desgleichen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet, gelagert oder umgeschlagen werden.

2.3.3 Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen sind nach der Schweizer Norm SN 592000 (VSA/suissetec) auszuführen. Die Vorgaben des GEP sind zu berücksichtigen.

2.3.4 Es dürfen keine gewerblich/industriellen Abwässer abgeleitet werden. Sofern solche Abwässer anfallen, muss beim AWA eine besondere Bewilligung eingeholt werden.

2.4 Brandschutz

Die Auflagen der Gebäudeversicherung Bern gemäss Fachbericht vom 15. September 2025 (Beilage 2) sind einzuhalten.

2.5 Gemeinde Belp

Die Auflagen der Baukommission Belp gemäss Amtsbericht vom 5. September 2025 (Beilage 3) sind einzuhalten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von CHF 600.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):
– Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:
– Trachsel Zeltner Architekten AG, Schlossmattstrasse 12, 3600 Thun
  inkl. Beilage und massgebende Unterlagen
– Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern,
  Reiterstrasse 11, 3011 Bern, für sich und zuhanden des AWA (im Doppel)
– Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

Per E-Mail an:
– uvp@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Sign. i. A.

Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

1) Luftfahrtspezifische Prüfung SIAP/SISE vom 2. Oktober 2025
2) Fachbericht Gebäudeversicherung Bern vom 15. September 2025
3) Amtsbericht Baukommission Belp vom 5. September 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.